

Entwurf

Satzung zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kamen

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Kamen beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Benennung von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen (nachstehend kurz „Straßen“ genannt) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach dieser Satzung wahrgenommen wird. Benannt werden alle Straßen, für die eine Namensgebung im öffentlichen Interesse – zur ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße – gegeben ist. Hierzu zählen auch die nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Straßen.
- (2) Die Entscheidung zur Straßenbenennung trifft nach Beteiligung des Ältestenrates und Beratung im zuständigen Fachausschuss der Rat der Stadt Kamen.

§ 2 Grundsätze für die Straßenbenennung

- (1) Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Durchgehende Straßenzüge erhalten daher bei Neubenennungen grundsätzlich einheitliche Bezeichnungen. Kurze Stichstraßen, Wohnwege und Privatstraßen können dem bestehenden Straßennamen zugeordnet werden, soweit dies die Lagebezeichnung (Hausnummer) zulässt.
- (2) Jeder Straßename darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Gleiche oder mit bestehenden Namen leicht verwechselbare Namen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Namen, die sich nur durch das Grundwort (-straße, -weg usw.) unterscheiden. Auch Namensübereinstimmungen von Straßen und öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen sind zu vermeiden. Der Straßename soll, um Missverständnisse und Verwechslungen vorzubeugen, möglichst kurz und einprägsam sein. Für die Schreibweise gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.

- (3) Je nach der Bedeutung und Lage der Straße können neben den Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch verwandte Bezeichnungen (z.B. „Ring“, „Allee“, „Weg“, „Pfad“, „Damm“ usw.) verwendet werden.
- (4) Die Verwendung von historischen Flur- und Lagebezeichnungen, lokal gebräuchlichen Namen oder Objektnamen stellt eine Möglichkeit der Straßenbenennung dar.
- (5) Die Bildung von Namensgebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik ist zweckmäßig, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind grundsätzlich zu beachten und ggf. zu erweitern.
- (6) Eine Benennung nach Firmen ist nur in historisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (7) Für die Benennung nach Personen gelten zusätzlich die Regeln entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 3 Straßenbenennung nach Persönlichkeiten

- (1) Benennungen nach lebenden Persönlichkeiten sind nicht zulässig.
- (2) Eine Benennung nach einer Persönlichkeit soll frühestens fünf Jahre nach ihrem Tod erfolgen.
- (3) Sollen verstorbene Persönlichkeiten durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (4) Eine Benennung nach Persönlichkeiten von lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung dient der Ehrung oder Erinnerung an diese besonders verdienten Persönlichkeiten. Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt. Persönlichkeiten mit einem lokalen bzw. regionalen Bezug sollen vorrangig berücksichtigt werden.
- (5) Die Benennung nach einer Persönlichkeit setzt voraus, dass deren geschichtliche Würdigung, Persönlichkeit und Verhalten durch demokratische Gesinnung und Haltung geprägt war und diese Persönlichkeit nicht durch Missachtung von Menschen- und Grundrechten in Erscheinung getreten ist.
- (6) Bei der Auswahl der Straßennamen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten.
- (7) Bei der Benennung sollen grundsätzlich Vor- und Familienname verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen. Auf die Nennung von Titeln wird verzichtet. Die Schreibweise richtet sich nach den Angaben in den amtlichen Dokumenten.

§ 4 Umbenennung von Straßen

- (1) Umbenennungen von Straßen und Straßenteilen dürfen nur dann erfolgen, wenn diese aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Die für eine Umbenennung sprechenden Gründe sind mit dem Interesse der Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen, die für die Anlieger dadurch ausgelösten nachteiligen Folgen sind in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.
- (2) Ein Umbenennungsgrund ist beispielsweise gegeben, wenn
 1. Straßennamen ständig verwechselt werden,
 2. bei geänderten oder unterbrochenen Straßenführungen eine Umbenennung zu einer allgemeinen Verkehrserleichterung führt und zwar insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste (Notarzt, Feuerwehr usw.),
 3. Doppel- oder Mehrfachbenennungen entstehen (etwa bei Gebietsveränderungen),
 4. nach neuen – unter Beteiligung des Stadtarchivs – historischen Bewertungen Straßen den Namen nach erheblich geschichtlich belasteten Akteuren bzw. Ereignissen tragen.
- (3) Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Anlieger sind sämtliche Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie die in der Straße melderechtlich verzeichneten Anwohner.
- (4) Um den Kostenaufwand der von einer Umbenennung betroffenen Anwohnerschaft so gering wie möglich zu halten, werden seitens der Stadt Kamen keine Verwaltungsgebühren erhoben, die sich als Folge hieraus aus rechtlicher Art (bspw. Änderung Personalausweis / Fahrzeugschein) ergeben.
- (5) Im Anschluss an eine Straßenumbenennung werden die bisherigen Straßennamensschilder rot durchgestrichen und verbleiben für eine Übergangszeit von ca. einem Jahr, zusätzlich zum neuen Straßennamensschild, in der Örtlichkeit.

§ 5 Verfahren

- (1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister legt die Abgrenzung der zu benennenden Straßen oder Platzflächen fest, vergibt die Straßenkennziffer und führt die Straßennamensdatei.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister prüft, ob die Straße zu einem bereits vorhandenen Namensgebiet gehört oder ob eine historische Flur- oder Lagebezeichnung, ein lokal gebräuchlicher Name oder ein Objektname in Frage kommt.
- (4) Auf der Homepage der Stadt Kamen wird über das Verfahren zur Straßenbenennung informiert. Die Bevölkerung kann jederzeit Vorschläge für zukünftige Straßenbenennungen bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einreichen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (5) Benennungsvorschläge der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie evtl. begründete Vorschläge der Bevölkerung, die den Regelungen dieser Satzung entsprechen, werden dem Ältestenrat zur Beteiligung und Abstimmung vorgelegt.

§ 6 Aufhebung von Straßennamen

Zur Bereinigung des Straßenverzeichnisses und zur Reduzierung amtlicher Verkehrszeichen sind Straßennamen aufzuheben, wenn ein öffentliches Interesse für deren Beibehaltung nicht oder nicht mehr besteht (z.B. Straße ist nicht mehr vorhanden).

§ 7 Bekanntmachung

Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen und Umbenennungen werden, nach Anordnung mit dem Aufstellen der Straßennamensschilder im Amtsblatt der Stadt Kamen veröffentlicht. Dritte wie z. B. Rettungsdienste, Feuerwehr, Deutsche Post, Anwohner und Eigentümer usw. werden schriftlich informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.